

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 6

Ausgegeben Düsseldorf, den 22. Juni

1995

### Inhalt

	Seite		Seite
Kirchensteuerbeschlüsse, hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1995 . . . . .	127	Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald . . . . .	133
Richtlinien für die Vergabe des Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung energiesparender Maßnahmen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen . . . . .	128	Satzung für die Ida-Edelhoff-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten . . . . .	135
Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl . . . . .	128	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels . . . . .	136
Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte vom 1. Januar 1995 . . . . .	131	Personal- und sonstige Nachrichten . . . . .	137
		Literaturhinweise . . . . .	140
		Berichtigung zum KABI. Nr. 5/1995 . . . . .	141

### Kirchensteuerbeschlüsse

#### hier: Generelle Anerkennung der Beschlüsse für das Haushaltsjahr 1995

Nr. 30822 II Az. 14-8-1-1

Düsseldorf, 16. Mai 1995

Nachstehend geben wir die staatliche Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Haushaltsjahr 1995 bekannt:

#### 1. Nordrhein-Westfalen

Der Kultusminister  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
III B 2-04-20-1042/94,  
III B 2-12.2-34/95

Düsseldorf, 28. November 1994  
und  
Düsseldorf, 23. März 1995

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 Satz 2 KiStG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der KiStGDVO für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im Steuerjahr 1995 folgende Steuersätze generell an:

Für die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer in Höhe von 9 v.H.,

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen – S 2447 – 11 – V B 6 –) gelten für 1995 fort.

für die Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermeßbeträgen 20 v.H. zu den Grundsteuermeßbeträgen A,

für das Kirchgeld bis zu DM 24,– als festes Kirchgeld und bis zu DM 60,– als gestaffeltes Kirchgeld.

Soweit die Kirchensteuerbeschlüsse der Kirchengemeinden sich im Rahmen dieser Steuersätze halten, gelten sie gemäß § 17 Abs. 2 KiStG als anerkannt.

#### 2. Rheinland-Pfalz

Kultusministerium  
Rheinland-Pfalz  
924 A 54 202/51

Mainz, 8. November 1994  
und  
Mainz, 18. Januar 1995

Im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen erkennen wir für das Kalenderjahr 1995 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 KiStG die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden:

1. Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer mit einem Hebesatz von 9 Prozent,

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Rheinland-Pfalz, Ministerium der Finanzen – S 2447 A-442-) gelten für 1995 fort.

2. Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 Prozent der Grundsteuermeßbeträge,
3. ein gestaffeltes Kirchgeld von DM 3,– bis DM 60,– oder ein festes Kirchgeld bis zu DM 24,– jährlich.

Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer 2 und 3 erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Bezirksregierung (§ 3

Abs. 1 KiStG). Die Kirchensteuerbeschlüsse sind mit Begründung in genügender Anzahl einzureichen.

Vorstehende Allgemeine Anerkennung wurde im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz veröffentlicht. (Nr. 43/1994 unter dem Datum 21. November 1994 und Nr. 4/1995 Seite 169 unter dem Datum 6. Februar 1995).

### 3. Hessen

Auf Grund des Art. 17 des Staatsvertrages vom 18. Februar 1960 und des Schlußprotokolls zu Art. 17 in Verbindung mit dem Genehmigungsbeschluß des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 10. April 1958 – VI/5-873/6-58 – und des Erlasses des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 29. April 1958 – VI/5-873/6/0-58 – und dem Schreiben des Hessischen Kultusministeriums vom 22. Dezember 1994, VI A 6.1-873/6/4-3-11 gelten für das Haushaltsjahr 1995 folgende Steuersätze als genehmigt:

#### Kirchensteuer vom Einkommen:

9 v.H. als Zuschlag zur Einkommen-(Lohn-)steuer.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Hessisches Ministerium der Finanzen – S 2444 A-7 II B 2a –) gelten für 1995 fort.

#### Kirchensteuer vom Grundbesitz:

Der Zuschlag darf insgesamt 20 v.H. der Meßbeträge oder den im Vorjahr erhobenen Hundertsatz nicht übersteigen.

#### Kirchgeld:

Als festes Kirchgeld bis zu DM 12,- und als gestaffeltes Kirchgeld von DM 6,- bis DM 30,-.

Steuerbeschlüsse, die über die genannten Sätze hinausgehen, bedürfen der Genehmigung im Einzelfall. Die Genehmigung ist unter Vorlage des Haushaltsplanes nach Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde beim zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

### 4. Saarland

Ministerium für Saarbrücken, 17. November 1994  
Bildung und Sport  
A – 3.0110.22

Ministerium für Saarbrücken, 4. Mai 1995  
Bildung, Kultur  
und Wissenschaft  
A – 3.0110.22

Auf Antrag der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 28. September 1994 und vom 2. Dezember 1994 werden gemäß § 17 Abs. 2 Saarländisches Kirchensteuergesetz vom 1. Juni 1977 (Amtsbl. S. 599) für die Erhebung der Kirchensteuern durch die Kirchengemeinden im saarländischen Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland für das Steuerjahr 1995 folgende Ortskirchensteuersätze generell anerkannt:

1. Bei der Kirchensteuer vom Einkommen ein Zuschlag in Höhe von 9 v.H. der Einkommensteuer und Lohnsteuer.

Dies gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Gemeinsamer Erlaß der obersten Finanz-

behörden der Länder vom 10. September 1990 Bundessteuerblatt Teil I, S. 773 ff.: Saarland, Ministerium der Finanzen B/II-423/90- S 2447 A) gelten für 1995 fort.

2. bei der Kirchensteuer vom Grundbesitz ein Satz von 25 v.H. der Grundsteuermeßbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
3. beim festen Kirchgeld bis zu DM 24,- jährlich oder beim gestaffelten Kirchgeld DM 3,- bis DM 60,- jährlich.

Das Landeskirchenamt

## Richtlinien für die Vergabe des Energiesparfonds der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Förderung energiesparender Maßnahmen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Einrichtungen

Nr. 2115 Az. 12-7-9-4-2

Düsseldorf, 4. Mai 1995

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 4. Mai 1995 folgenden Beschluß gefaßt:

Ziff. 2.3 der Richtlinien für die Vergabe des Energiesparfonds (KABl. Nr. 6 vom 22. Juni 1992, S. 125) wird dahingehend geändert, daß der Satz „Im Sonderfall von Energiesparmaßnahmen für Dienstwohnungen besteht die Förderung je zur Hälfte aus einem zinslosen Darlehen und einem Zuschuß“ entfällt.

Das Landeskirchenamt

## Satzung über die Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl

Vom 9. Mai 1988

in der Fassung vom 13. März 1995

Auf Grund von Artikel 7 (2) in Verbindung mit Artikel 90 (3), Artikel 106 (2), Artikel 123 (1) Satz 4, Artikel 126 (2) und Artikel 128 (4) der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und § 126 (2) der Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland beschließt das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl in Erkrath nach Anhören des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Düsseldorf-Mettmann folgende Satzung:

Abschnitt I

Leitung der Kirchengemeinde

§ 1

Das Presbyterium

(1) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.

Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Es kann –

auch für den Einzelfall – die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern.

(3) Das Presbyterium ist für alle Personalangelegenheiten ausschließlich zuständig, unbeschadet seiner Befugnis, auch in diesem Bereich einzelne Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf die Fachausschüsse zu übertragen.

(4) Pfarrerrinnen/Pfarrer und andere Bedienstete der Kirchengemeinde sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, Erwerbsgeschäfte abzuschließen und Verpflichtungen für die Kirchengemeinde einzugehen, soweit die sich daraus ergebenden Zahlungsverpflichtungen durch entsprechende Haushaltsansätze gedeckt sind.

Das Presbyterium kann den Rahmen für solche Erwerbs- und Verpflichtungsgeschäfte abstecken und hierfür Richtlinien und Grundsätze aufstellen. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 2

### Vorsitzende/Vorsitzender und Kirchmeisterin/ Kirchmeister

(1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte

1. die Vorsitzende / den Vorsitzenden und die Stellvertreterin / den Stellvertreter der/des Vorsitzenden,
2. die Finanzkirchmeisterin / den Finanzkirchmeister,
3. die Baukirchmeisterin / den Baukirchmeister.

(2) Kirchmeisterin/Kirchmeister im Sinne von Artikel 115 (3) und (4) der Kirchenordnung ist die Finanzkirchmeisterin / der Finanzkirchmeister.

## § 3

### Fachausschüsse und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben

(1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:

1. Ausschuß für Theologie und Gottesdienst - § 6 -
2. Diakonieausschuß - § 7 -
3. Kindergartenausschuß - § 8 -
4. Jugendausschuß - § 9 -
5. Finanz- und Verwaltungsausschuß - § 10 -
6. Bau- und Friedhofsausschuß - § 11 -

(2) Das Presbyterium kann weitere Fachausschüsse und Ausschüsse für bestimmte Aufgaben bilden.

## § 4

### Zusammensetzung der Fachausschüsse

(1) In die Fachausschüsse beruft das Presbyterium:

1. Pfarrerrinnen/Pfarrer, Gemeindemissionarinnen/Gemeindemissionare, Hilfspredigerinnen/Hilfsprediger,
2. Presbyterinnen/Presbyter,
3. in das Presbyterium gewählte Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. sachkundige Gemeindeglieder, insbesondere die in dem Aufgabenbereich tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kirchengemeinde. Sie müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Die sachkundigen Gemeindeglieder des Jugendausschusses müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Mehrheit der Ausschußmitglieder muß dem Presbyterium angehören.

(3) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuß endet unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 113 der Kirchenordnung

1. für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium,

2. für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,

3. für sonstige sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindegliederzugehörigkeit.

(4) Im übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse Artikel 83 (3) und Artikel 84 (1) der Kirchenordnung entsprechend.

## § 5

### Vorsitz in den Fachausschüssen

(1) Das Presbyterium überträgt den Vorsitz

1. im Diakonieausschuß der/dem beauftragten Pfarrerin/Pfarrer für Diakonie,
2. im Finanz- und Verwaltungsausschuß der Finanzkirchmeisterin / dem Finanzkirchmeister,
3. im Bau- und Friedhofsausschuß der Baukirchmeisterin / dem Baukirchmeister.

(2) Das Presbyterium bestimmt auf Vorschlag der übrigen Fachausschüsse deren Vorsitzende. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein; den nach Artikel 86 (1) der Kirchenordnung gewählten Mitglieder kann der Vorsitz nicht übertragen werden.

## § 6

### Ausschuß für Theologie und Gottesdienst

(1) Der Ausschuß für Theologie und Gottesdienst berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik.

Er berät ferner über die Aufstellung von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Zuständigkeitsbereich.

(2) Der Ausschuß entscheidet über die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen und über die Verwendung der im Haushaltsplan für seine Arbeit bereitgestellten Mittel.

## § 7

### Diakonieausschuß

(1) Der Diakonieausschuß berät über alle diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde. Er soll die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer Aufgaben und Einrichtungen und mit Trägern der Sozialhilfe fördern.

(2) Der Diakonieausschuß berät über die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie.

Der Ausschuß entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan für diakonische Zwecke bereitgestellten Mittel.

## § 8

### Kindergartenausschuß

(1) Der Kindergartenausschuß berät über alle Angelegenheiten der Kindergärten, der Kindertagesstätten und des Hortes der Kirchengemeinde.

Er berät ferner über die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindergärten und die Auswahl der einzustellenden Praktikantinnen und Praktikanten.

(2) Der Ausschuß entscheidet über die Grundsätze für die Belegung der Kindergartenplätze, für die Ferienordnung der Kindergärten und über die Verwendung der Mittel, die im Haushaltsplan für seine Arbeit bereitgestellt sind.

## § 9

**Jugendausschuß**

(1) Der Jugendausschuß berät über alle Fragen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde.

Er berät ferner über die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit.

(2) Der Jugendausschuß entscheidet über die Planung und Durchführung von Jugendfreizeiten und die Verwendung der Mittel, die im Haushaltsplan für seine Arbeit bereitgestellt sind.

## § 10

**Finanz- und Verwaltungsausschuß**

(1) Der Finanz- und Verwaltungsausschuß bereitet den Haushaltsplan vor und berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung für die der Haushaltsplan keine oder eine nicht ausreichende Deckung vorsieht.

Er berät über Personalangelegenheiten und sonstige Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuß zuständig ist.

(2) Der Finanz- und Verwaltungsausschuß entscheidet über die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlaß von Gebühren, Beiträgen, und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall, den Abschluß von Wartungsverträgen und die Verwendung der Mittel, die im Haushaltsplan für seine Arbeit bereitgestellt sind.

## § 11

**Bau- und Friedhofsausschuß**

(1) Der Bau- und Friedhofsausschuß berät über die Unterhaltung aller Gebäude der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben sowie über alle Angelegenheiten, die den Friedhof betreffen.

(2) Der Bau- und Friedhofsausschuß entscheidet über die Durchführung von Baumaßnahmen, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind, die Abnahme von Bauten nach § 55 (1) der Verwaltungsordnung und die Verwendung der Mittel, die im Haushaltsplan für seine Arbeit bereitgestellt sind.

## § 12

**Besondere Bestimmungen für das Verfahren der Fachausschüsse**

(1) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

(2) Wird in einem Fachausschuß ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuß nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.

(3) Verletzt der Beschluß eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht – mit Einschluß des Kirchenrechts –, so hat der Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluß zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen. Bestätigt das Presbyterium den Beschluß des Fachausschusses, so ist nach § 6 (3) der Verwaltungsordnung zu verfahren.

(4) Artikel 109 (4), Artikel 116 (2) und (3) und Artikel 117 bis 122 der Kirchenordnung gelten für die Fachausschüsse entsprechend.

## § 13

**Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß**

Das Presbyterium bildet einen Kassen- und Rechnungsprüfungsausschuß; er nimmt die ihm durch die Verwaltungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr. Er ist nicht Fachausschuß im Sinne des Artikels 126 der Kirchenordnung.

## § 14

**Geschäftsordnung**

Das Presbyterium kann sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

## Abschnitt II

**Verwaltung der Kirchengemeinde**

## § 15

**Zuständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten**

Für die Verwaltung der Kirchengemeinde sind zuständig das Presbyterium, seine Vorsitzende / sein Vorsitzender und die Kirchmeisterinnen/Kirchmeister. Sie führen ihre Aufgaben mit Hilfe des Gemeindeamtes durch.

## § 16

**Besondere Zuständigkeiten der/des Vorsitzenden**

(1) Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums entscheidet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 über

1. die Gewährung von Arbeitsbefreiungen und Erholungsurlaub,
2. die Beurlaubung für Fortbildungsmaßnahmen bis zu fünf Tagen,
3. die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub bis zu fünf Arbeitstagen jährlich,
4. die Beschäftigung von Aushilfen im Einvernehmen mit der Finanzkirchmeisterin / dem Finanzkirchmeister.

(2) Die Vorschriften von Absatz 1 gelten nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation, des Diakonischen Werkes und des Gemeinsamen Gemeindeamtes, da die jeweiligen Satzungen gesonderte Regelungen enthalten.

## § 17

**Aufgaben der Kirchmeisterinnen/Kirchmeister**

(1) Die Finanzkirchmeisterin / Der Finanzkirchmeister führt die Aufsicht über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde.

(2) Die Baukirchmeisterin / Der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde sowie über den Friedhof.

## § 18

**Aufgaben der Verwaltungsleiterin / des Verwaltungsleiters**

(1) In Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchengemeinde obliegt der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter

1. die Ausführung von Weisungen der/des Vorsitzenden des Presbyteriums,
2. die Festsetzung der Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod gemäß den Beihilfavorschriften der Evangelischen Kirche im Rheinland,
3. die Leitung des Dienstbetriebes und die Verteilung der Geschäfte im Gemeindeamt,

4. die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihr/ihm auf Grund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind,
5. die Führung der einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Der Verwaltungsleiter erfüllt seine Aufgaben unter der Aufsicht des Presbyteriums und in Verantwortung ihm gegenüber.

#### § 19

##### Führung des Schriftverkehrs

(1) Zur Erledigung der in § 18 genannten Angelegenheiten der Verwaltung wird der Verwaltungsleiterin / dem Verwaltungsleiter auf Grund des Artikels 123 (1) der Kirchenordnung die Befugnis zur abschließenden Zeichnung des Schriftverkehrs übertragen.

(2) Der/Dem Vorsitzenden des Presbyteriums bleiben vorbehalten

1. die Beglaubigung der Auszüge aus dem Protokollbuch des Presbyteriums und der Fachausschüsse,
2. die Unterzeichnung der in Artikel 125 der Kirchenordnung genannten Urkunden und aller förmlicher Rechtsbescheide.

(3) Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums kann sich auch für Einzelfälle anderer Art die Schlußzeichnung vorbehalten.

#### § 20

##### Ausführung des Haushaltsplanes

(1) Die Verwaltungsleiterin / der Verwaltungsleiter hat im Einvernehmen mit den Kirchmeisterinnen/Kirchmeistern den Haushaltsplan im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums und der Fachausschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auszuführen.

(2) Die Baukirchmeisterin / der Baukirchmeister erteilt die Kasenanordnungen. Die/Der Vorsitzende des Presbyteriums kann sich die Anordnungsbefugnis für bestimmte Einzelfälle vorbehalten.

(3) Ist die Baukirchmeisterin / der Baukirchmeister verhindert, wird die Anordnungsbefugnis durch die/den Vorsitzenden des Presbyteriums wahrgenommen.

#### Abschnitt III

##### Übergangs- und Schlußbestimmungen

#### § 21

##### Veröffentlichung

Diese Satzung und Satzungen zu ihrer Änderung oder Aufhebung werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland veröffentlicht. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung.

#### § 22

##### Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen treten zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Erkrath, den 13. März 1995

(Siegel)

Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Hochdahl  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 25. April 1995

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

(Siegel)

### Satzung für das Gemeinsame Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte vom 1. Januar 1995

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des KG betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 haben die Presbyterien

der Ev. Johannes-Kirchengemeinde  
der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde  
der Ev. Tersteegen-Kirchengemeinde  
und der Ev. Zionskirchengemeinde

folgende gemeinsame Satzung beschlossen

#### § 1

##### Name und Sitz des gemeinsamen Gemeindeamtes

1. Die Ev. Johannes-Kirchengemeinde, die Ev. Kreuz-Kirchengemeinde, die Ev. Tersteegen-Kirchengemeinde und die Ev. Zionskirchengemeinde Düsseldorf errichten ein gemeinsames Gemeindeamt, das den Namen „Gemeinsames Gemeindeamt Düsseldorf-Mitte“ führt.
2. Das gemeinsame Gemeindeamt hat seinen Sitz in 40476 Düsseldorf, Collenbachstr. 10.
3. Der Ev. Johannes-Kirchengemeinde und der Ev. Tersteegen-Kirchengemeinde steht ein ortsnahes Gemeindebüro zur Verfügung.
4. Bei Bedarf können durch übereinstimmende Beschlüsse des Gemeindeamtsausschusses und der Presbyterien der betroffenen Kirchengemeinden weitere Außenstellen eingerichtet oder bestehende Außenstellen aufgelöst werden.

#### § 2

##### Aufgaben des gemeinsamen Gemeindeamtes

Dem gemeinsamen Gemeindeamt werden, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Presbyterien, ihrer Vorsitzenden und ihrer Kirchmeister/innen, die anfallenden Verwaltungsaufgaben gemäß der Verwaltungsanweisung übertragen, insbesondere:

1. die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen der Leitungsorgane und ihrer Ausschüsse,
2. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
3. die Vermögensverwaltung,
4. die Bearbeitung der Personalangelegenheiten,
5. die Verwaltung der Liegenschaften und Mietobjekte,
6. die Versicherungsangelegenheiten,
7. die Führung der Kirchenbücher,
8. das kirchliche Meldewesen,
9. die allgemeinen Verwaltungs- und Organisationsaufgaben.

Weitere Aufgaben können dem gemeinsamen Gemeindeamt durch Verwaltungsanweisung übertragen werden.

### § 3

#### Gemeindeamtsausschuß

1. Zur gemeinsamen Beratung und Beschlußfassung über Angelegenheiten des gemeinsamen Gemeindeamtes wird nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a des Verbandsgesetzes ein Gemeindeamtsausschuß gebildet.
2. Jedes Presbyterium entsendet für die Dauer einer Wahlperiode des Presbyteriums zwei Mitglieder in den Gemeindeamtsausschuß. Ausgeschlossen sind Presbyter/innen, die über die Liste der Mitarbeiter/innen in das Presbyterium gewählt worden sind. Jedes Mitglied kann vertreten werden.
3. Der Gemeindeamtsausschuß wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in. Wiederwahl ist möglich. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören.
4. Der/die Gemeindeamtsleiter/in nimmt an den Sitzungen des Gemeindeamtsausschusses mit beratender Stimme teil.
5. Der/die Vorsitzende des gemeinsamen Ausschusses beruft die Sitzungen ein. Auf Verlangen einer Gemeinde hat er/sie den gemeinsamen Ausschuß einzuladen.
6. Für die Verhandlungen und Beschlußfassungen des Gemeindeamtsausschusses gelten die Art. 116 Abs. 2 + 3 und Art. 117 bis 124 der Kirchenordnung sinngemäß.

### § 4

#### Aufgaben des Gemeindeamtsausschusses

Der Gemeindeamtsausschuß beschließt mit verbindlicher Wirkung in allen das gemeinsame Gemeindeamt betreffenden Angelegenheiten, insbesondere über:

- a) Personalangelegenheiten einschließlich Berufung der Beamten und Regelung des Dienstverhältnisses der Angestellten, Arbeiter und Beamten
- b) Aufstellung und Änderung des Stellenplanes
- c) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
- d) Festlegung des Aufgabenbereichs des gemeinsamen Gemeindeamtes und seiner Ordnung und Leitung aufgrund einer Verwaltungsanweisung
- e) Aufsichtsführung über das gemeinsame Gemeindeamt

### § 5

#### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des gemeinsamen Gemeindeamtes

1. Alle für das gemeinsame Gemeindeamt zu errichtenden Beamten-, Angestellten- und Arbeiterstellen werden vom Gemeindeamtsausschuß gesamtschuldnerisch getragen.
2. Im Rahmen dieser Verpflichtung werden die Beamtenstellen durch die Ev. Kreuz-Kirchengemeinde errichtet. Alle Beschlüsse, die die dienstrechtlichen Belange der Beamten betreffen, erfolgen auf Vorschlag des Gemeindeamtsausschusses.

### § 6

#### Vertretung des gemeinsamen Gemeindeamtes

1. Die Leitung, Verwaltung und rechtliche Vertretung des gemeinsamen Gemeindeamtes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b

des Verbandsgesetzes nimmt der Gemeindeamtsausschuß für die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden wahr.

2. Alle für den Rechtsverkehr bedeutsamen Urkunden, die der Gemeindeamtsausschuß im Rahmen seiner Aufgaben ausstellt, müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses von dem/der Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Gemeindeamtsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde des/der Vorsitzenden versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung und die Bevollmächtigung des Gemeindeamtsausschusses durch die beteiligten Kirchengemeinden festgestellt.
3. Die Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden für ihren eigenen vom gemeinsamen Gemeindeamt wahrzunehmenden Geschäftskreis werden durch diese Satzung nicht berührt.
4. Dritten gegenüber treten die beteiligten Kirchengemeinden in allen Angelegenheiten des gemeinsamen Gemeindeamtes als Gesamtgläubiger oder als Gesamtschuldner auf. Im Innenverhältnis werden sie im Zweifel nach dem jeweils letzten Verteilungsschlüssel berechtigt und verpflichtet.

### § 7

#### Verwaltungskosten und Vermögen

1. Die Kosten des gemeinsamen Gemeindeamtes werden in einem nach den Bestimmungen der Verwaltungsordnung von dem Gemeindeamtsausschuß festzustellenden Haushaltsplan aufgenommen und auf die beteiligten Gemeinden nach folgendem Schlüssel umgelegt: 50% nach Gemeindegliederzahl und 50% nach Buchungen.
2. Bei der Berechnung der jeweiligen Anteile für den Haushaltsplan des gemeinsamen Gemeindeamtes werden die Sollzahlen zugrunde gelegt. Am Ende eines jeden Haushaltsjahres wird nach den IST-Zahlen über die Deckung des Fehlbetrages oder die Verwendung des Überschusses im Gemeindeamtsausschuß beschlossen.
3. Das von den Kirchengemeinden eingebrachte Mobiliar und die Büroausstattungen verbleiben im Eigentum der jeweiligen Kirchengemeinde. Die Gegenstände, die für das gemeinsame Gemeindeamt nach dem Zusammenschluß angeschafft werden, werden gemeinsames Eigentum.
4. Im Falle einer Auseinandersetzung über das gemeinschaftliche Vermögen wird bei der Aufteilung der Hundertsatz angewendet, der zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung nach Abs. 1 für die Kostenverteilung gilt.

### § 8

#### Verwaltungsanweisung für das gemeinsame Gemeindeamt

1. Aufgabenbereich, Ordnung und Leitung des gemeinsamen Gemeindeamtes werden durch eine Verwaltungsanweisung geregelt.
2. Die dem gemeinsamen Gemeindeamt übertragenen Verwaltungsgeschäfte sind für jede Kirchengemeinde gesondert zu bearbeiten. Die Führung einer gemeinsamen Kasse, entsprechend den Vorschriften der VwO, bleibt hiervon unberührt.

### § 9

#### Leitung des gemeinsamen Gemeindeamtes

1. Der/die Gemeindeamtsleiter/in führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm/ihr obliegt die Leitung des Dienst-

betriebes und die Verteilung der Geschäfte im gemeinsamen Gemeindeamt. Die Mitarbeiter/innen des gemeinsamen Gemeindeamtes sind ihm/ihr unterstellt.

2. Der/die Gemeindeamtsleiter/in ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Verwaltungsaufgaben nach § 2 verantwortlich.
3. Der/die Gemeindeamtsleiter/in ist außerdem zuständig für die Erledigung aller sonstigen Aufgaben, die ihm/ihr aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind.
4. Der/die Gemeindeamtsleiter/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Leitungsorgane teil. Er/sie kann sich vertreten lassen.

#### § 10

##### Schlußbestimmungen

1. Änderung und Aufhebung dieser Satzung sind nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden möglich.
2. Das Ausscheiden einer Körperschaft aus dem Trägerverbund des gemeinsamen Gemeindeamtes ist nur mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren Mitgliedschaft.
3. Im Falle einer beabsichtigten Kündigung treten die beteiligten Presbyterien zu einer gemeinsamen Beratung zusammen. Kann eine Einigung über die Rechtsfolgen nicht erzielt werden, so ist nach § 6 Verbandsgesetz vom 18.1.1963 zu verfahren.
4. Der Anschluß weiterer Gemeinden ist möglich. Er ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der in § 1 dieser Satzung aufgeführten Presbyterien möglich.
5. Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.
6. Sie bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1994

(Siegel) Das Presbyterium  
der Ev. Johannes-Kirchengemeinde  
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium  
der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde  
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium  
der Ev. Tersteegen-Kirchengemeinde  
gez. Unterschriften

(Siegel) Das Presbyterium  
der Ev. Zionskirchengemeinde  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 12. Mai 1995

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung für eine Diakoniestation der Evangelischen Kirchengemeinden Radevormwald

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betr. die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. 1. 1963 (KABI. S. 71) erlassen die

Ev. Kirchengemeinde Dahlerau  
Ev. Kirchengemeinde Remlingrade  
Ev.-ref. Kirchengemeinde Radevormwald  
Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald

folgende gemeinsame Satzung für eine Diakoniestation.

#### § 1

##### Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden miteinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen „Diakoniestation der Ev. Kirchengemeinden Radevormwald“.

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in 42477 Radevormwald, Andreasstraße 2, Wartburghaus.

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richten sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

#### § 2

##### Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut. Ihre Hauptaufgabe umfaßt das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu gehört auch die Schulung und Beratung von Angehörigen, ehrenamtlichen Helfern sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.
2. Sie soll außerdem Ratsuchende in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

#### § 3

##### Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Station dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenbeteiligungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes des Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

#### § 4

##### Vereinigte Versammlung

1. Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet. Diese besteht aus je zwei Vertretern der Kirchengemeinden Dahlerau, Remlingrade und der Ev.-ref. Kirchengemeinde und drei Vertretern der Ev.-luth. Kirchengemeinde. Für die Vertreter der Presbyterien in der Vereinigten Versammlung sollen Stellvertreter benannt werden. Weitere Gemeinden und Körperschaften, mit denen ein Gestellungsvertrag besteht, erhalten je einen Sitz mit beratender Stimme. Zu den Sitzungen der Vereinigten Versammlung wird die Leiterin / der Leiter der Diakoniestation mit beratender Stimme hinzugezogen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wird.
2. Die Versammlung wird nach jeder Presbyteriumswahl neu gebildet. Scheidet ein Mitglied der Versammlung aus dem Presbyterium seiner Gemeinde aus, endet auch die Mitgliedschaft in dieser Versammlung. Die betroffene Kirchengemeinde benennt unverzüglich ein neues Mitglied.
3. Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den geschäftsführenden Ausschuß.

Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie Festlegung des Kostenbeteiligungsschlüssels nach § 8 Absatz 2 Buchstabe e
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses an den Kreissynodalrechnungsausschuß
  - c) Berufung und Abberufung der Leiterin/des Leiters der Diakoniestation
  - d) Beschlußfassung über Anstellung und Entlassung der Pflegefachkräfte und der anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Aufgaben nicht dem Geschäftsführenden Ausschuß übertragen werden
  - e) Erlaß von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  - f) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation
  - g) Aufstellung einer Geschäftsordnung
  - h) Abschluß von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften.
4. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlußfassung der Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlußfassung der Presbyterien sinngemäß.
  5. Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden

Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin sollen verschiedenen Gemeinden angehören. Über die Sitzungen der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

#### § 5

##### Geschäftsführender Ausschuß

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und zur rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Ausschuß aus drei Personen gebildet.
2. Mitglieder des Ausschusses sind: die/der Vorsitzende, sowie zwei weitere aus der Vereinigten Versammlung zu wählende Personen, die aus den drei noch nicht vertretenen Gemeinden kommen. Es sind drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu bestellen. Die /der Vorsitzende der Vereinigten Versammlung ist gleichzeitig die/der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. Die/der stellvertretende Vorsitzende ist zu wählen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen die drei Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrücken des Siegels gem. § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz. Bis zu zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können durch Stellvertreter oder Stellvertreterinnen bei der Zeichnung vertreten werden.
4. Fachkundige Personen (z. B. Arzt, Sozialarbeiter) können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

#### § 6

##### Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Beschlußfassung durch die Vereinigte Versammlung für den Gesamtbereich der Station zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt.
2. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation nimmt die/der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses wahr. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation erhalten eine Dienstanweisung von der Vereinigten Versammlung.

#### § 7

##### Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegefachkraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Station. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Abhaltung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteneinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.



## § 8

**Kosten, Haushalt**

1. Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt. Der Haushalt der Diakoniestation wird durch einen von der Vereinigten Versammlung bestimmten Kassenverwalter verwaltet.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch
  - a) Erstattungen durch Versicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung etc., private Versicherungen) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler
  - b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften
  - c) vertragliche Leistungen der Stadt Radevormwald
  - d) Spenden und freiwillige Beiträge sowie
  - e) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen der beteiligten Gemeinden im Verhältnis des Nettokirchensteueraufkommens des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres.
3. Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

## § 9

**Dauer des Trägerverbundes**

Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.

Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlußmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die beteiligten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Radevormwald, den 28. Februar 1995

(Siegel) Evangelisch-Reformierte  
Kirchengemeinde Radevormwald  
gez. Unterschriften

Radevormwald, den 17. März 1995

(Siegel) Evangelische Gemeinde  
Remlingrade  
gez. Unterschriften

Radevormwald, den 17. März 1995

(Siegel) Evangelisch Lutherische  
Kirchengemeinde Radevormwald  
gez. Unterschriften

Radevormwald, den 23. März 1995

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde  
Dahlerau  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. Mai 1995

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

## Satzung für die Ida-Edelhoff-Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten

**Präambel**

Frau Dr. Katharina Schwarze geb. Edelhoff hat mit Testament vom 27. März 1957 der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten ein Vermögen hinterlassen. Sie hat festgelegt, daß das der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten zufallende Vermögen in Form einer nicht rechtsfähigen Stiftung mit dem Namen Ida-Edelhoff-Stiftung geführt wird. Das Vermögen ist in erstklassigen Aktien anzulegen und zu erhalten. Sie hat verfügt, daß die Erträge der Stiftung zu Gunsten hilfsbedürftiger alleinstehender Frauen über 60 Jahre verwandt werden, worüber das Presbyterium zu bestimmen hat. Ferner wird der Evangelischen Kirchengemeinde die dauernde Pflege und würdige Instandhaltung der Grabstätten R. H. Edelhoff auf dem Friedhof in Remscheid-Hasten und J. W. Edelhoff auf dem Stadtfriedhof in Remscheid zur Pflicht gemacht.

Der ursprüngliche Stiftungszweck (Unterstützung der über 60jährigen hilfsbedürftigen Frauen) ist auf Grund der gesellschaftlichen Fortentwicklung so nicht mehr umzusetzen, da eine soziale Grundsicherung (Renten- und Versorgungssystem) gewährleistet ist. Das Presbyterium hat daher weitgehend, unter Berücksichtigung des Willens der Stifterin, den Zweck den heutigen Gegebenheiten angepaßt.

## § 1

**Sitz der Stiftung**

Die Ida-Edelhoff-Stiftung ist eine nicht rechtsfähige Stiftung. Sie wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten mit dortigem Sitz geführt.

## § 2

**Zweck der Stiftung**

1. Die Stiftung verfolgt folgende Zwecke:
  - 1) Die dauernde Pflege und würdige Instandhaltung der in der Präambel genannten Grabstätten.
  - 2) Förderung der Hilfe und Betreuung alter Menschen sowie in Not geratener Frauen.
2. Der Stiftungszweck nach Abs. 1 Satz 2 wird, unter Beachtung des § 53 AO, insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen an:
  - 1) – hilfsbedürftige, alleinstehende Frauen ohne Altersbegrenzung, insbesondere

- alleinerziehende Mütter,
  - Schwangere, um eine soziale Indikation nach § 218 StGB zu vermeiden und
  - erholungsbedürftige Mütter kinderreicher Familien.
- 2) – die Evangelische Kirchengemeinde Remscheid-Hasten zur Absicherung nachfolgend beschriebener Aufgaben:
- a) Besuche bei alten, alleinstehenden Menschen oder hilflosen Gemeindegliedern,
  - b) Beratung von Menschen in schwierigen Lebenssituationen, sowie Vermittlung von Hilfen und Hilfsdiensten,
  - c) Unterstützung bei der Organisation von Familienhilfen,
  - d) Einrichtung und Durchführung von regelmäßigen Sprechstunden für Hilfesuchende.

## § 3

**Gemeinnützigkeit**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

**Erhaltung des Stiftungsvermögens**

Das Stammvermögen der Stiftung besteht aus 1.147.960,83 DM. Es ist in erstklassigen Aktien anzulegen und in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Depot ist bei der Deutschen Bank AG, Remscheid, Filiale Lennep oder deren Rechtsnachfolgerin zu belassen. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

## § 5

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht dem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

## § 6

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## § 7

**Rechte und Pflichten des Presbyteriums**

1. Die Stiftung wird vertreten und verwaltet durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Remscheid-Hasten.
2. Das Presbyterium hat den Willen der Stifterin im Rahmen dieser Satzung so wirksam wie möglich zu erfüllen. Ihm obliegt die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses.

## § 8

**Anpassung oder Auflösung der Stiftung**

Ist der Stiftungszweck durch veränderte Verhältnisse nicht mehr zu erfüllen, kann das Presbyterium unter Berücksichtigung von § 91 Abs. 3 der Verwaltungsordnung entsprechend dem mutmaßlichen Willen der Stifterin einen neuen Stiftungszweck beschließen. Wenn eine Anpassung nicht möglich ist, ist die Stiftung aufzulösen.

zweck beschließen. Wenn eine Anpassung nicht möglich ist, ist die Stiftung aufzulösen.

## § 9

**Übergang des Vermögens**

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Remscheid-Hasten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 10

**Kirchenaufsichtliche Genehmigung**

Diese Satzung und jede Satzungsänderung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

## § 11

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Remscheid, den 24. März 1995

Das Presbyterium  
der Evangelischen Kirchengemeinde  
Remscheid-Hasten  
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 5. Mai 1995

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland  
Das Landeskirchenamt

**Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels**

Nr. 15040 Az. 11-5-5

Düsseldorf, 17. Mai 1995

Theodor-Fliedner-Werk Mülheim an der Ruhr - Selbeck

Kirchengemeinde: Evangelische Kirchengemeinde beim Theodor-Fliedner-Werk Mülheim an der Ruhr

Kirchenkreis: An der Ruhr

Umschrift des Kirchensiegels: Evangelische Kirchengemeinde beim Theodor-Fliedner-Werk in Mülheim an der Ruhr



Das Landeskirchenamt

## Personal- und sonstige Nachrichten

### Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Helmut Banik am 30. April 1995 in der Kirchengemeinde Wuppertal-Barmen.

Pastorin im Hilfsdienst Michaela Breihan am 30. April 1995 in der Kirchengemeinde St. Augustin-Menden.

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Höppner am 2. April 1995 in der Kirchengemeinde Andernach.

Pastorin im Hilfsdienst Erika Juckel am 29. April 1995 in der Kirchengemeinde Rösrath.

Pastor im Hilfsdienst Jürgen Knabe am 23. April 1995 in der Kirchengemeinde Bergneustadt.

Pastor im Hilfsdienst Christian Menge am 23. April 1995 in der Luther-Kirchengemeinde Solingen.

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Raff am 18. März 1995 in der Kirchengemeinde Essen Katernberg.

Pastor im Hilfsdienst Claus-Jörg Richter am 29. April 1995 in der Kirchengemeinde Hennef.

Vikarin Anne Simon am 26. März 1995 in der Kirchengemeinde Vohwinkel.

### Ordiniert als Predigthelferin:

Predigthelferin Hildegard Waschik, Johannes-Kirchengemeinde Bad Kreuznach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, am 19. März 1995.

### Widerruf der Bestellung zum Predigthelfer:

Die Bestellung zum Predigthelfer von Siegfried Lempert, Kirchengemeinde Hamborn, Kirchenkreis Duisburg-Nord, ist widerrufen. Die in der Ordination begründeten Rechte werden belassen.

### Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Sonderdienst Michael Diezun mit Wirkung vom 1. August 1995 zum Referenten im Landeskirchenamt in eine Landespfarrstelle.

Pastor im Sonderdienst Dirk Eckard Holthaus zum Pfarrer der Johannes-Kirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Nord (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 189/190.

Pastorin im Hilfsdienst Friedgard Weiß zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Essen-Kray, Kirchenkreis Essen-Nord (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 265.

Ehemalige Pastorin im Hilfsdienst Christine Wild zur Pfarrerin, der ehemalige Pastor im Hilfsdienst Günter Wild zum Pfarrer der Kirchengemeinde Erkelenz, Kirchenkreis Jülich (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 309.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Helmut Siebert, zum Pfarrer der Kirchengemeinde Winnigen, Kirchenkreis Koblenz. Gemeindeverzeichnis S. 334.

Pastorin im Hilfsdienst Irmtraud Klöß zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Frechen, Kirchenkreis Köln-Süd (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 376.

Pfarrer Michael Gallach zum Pfarrer der Kirchengemeinde Kempen, Kirchenkreis Krefeld (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 388.

Pfarrerin Elke Langer, zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Lintfort, Kirchenkreis Moers (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 428.

Pfarrerin Friedgard Haarbeck, Luther-Kirchengemeinde Oberhausen (3. Pfarrstelle) mit Wirkung vom 1. Juli 1995. Gemeindeverzeichnis S. 464.

Pastorin im Sonderdienst Editha Royek, zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Birk, Kirchenkreis An Sieg und Rhein. Gemeindeverzeichnis S. 509.

Pastorin im Hilfsdienst Karin Heß-Stoffel zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Kirchberg, Kirchenkreis Simmern-Trarbach (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 526.

Ehemaliger Pastor im Hilfsdienst Georg-Christoph Schauf zum Pfarrer der Kirchengemeinde Krofdorf-Gleiberg, Kirchenkreis Wetzlar. Gemeindeverzeichnis S. 575.

### Berufen/Beamtenstellen:

Lehrerin i.A. i.K. Ulrike Achterfeld von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungsrat Wilfried Bauer vom Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, zum Kirchenoberverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 231.

Landeskirchenangestellte Ulrike Dembek zur Landeskirchen-Sekretärin z. A. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Martin Dorgarthen vom Kirchenkreis Krefeld zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Andreas Eck vom Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Landeskirchen-Archivrat z. A. Dr. Stefan Flesch in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Landeskirchen-Archivrat.

Oberstudienrätin i. K. Irmintraud Hartisch vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg zur Studiendirektorin i. K.

Studienrat i. K. Reinhard Heibrok von der Viktoriaschule in Aachen zum Oberstudienrat i. K.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Wilfried Jerosch vom Kirchenkreis Essen-Nord zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor. Gemeindeverzeichnis S. 259.

Verwaltungsangestellter Hans-Georg Kreuseler vom Gemeindeverband Koblenz, Kirchenkreis Koblenz, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär.

Studienrat i. K. Jörg Meier von der Viktoriaschule in Aachen zum Oberstudienrat i. K.

Studienrat z. A. i. K. Rainer Oesterwind vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrerin i. A. Dorothea Pfeifer vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zur Studienrätin z. A. i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Jürgen Santalucia vom Verwaltungsamt des Kirchenkreises Krefeld zum Kirchenverwaltungs-Oberinspektor.

Studienrat z. A. i. K. Volker Schwabke vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden unter Ernennung zum Studienrat i. K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Obersekretär Holger Staßen vom Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Lehrerin z. A. i. K. Dagmar Susdorf von der Wilhelmine-Fliedner-Realschule in Hilden unter Ernennung zur Lehrerin in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Hauptsekretärin Jutta Timmer vom Verband Evangelischer Kirchengemeinden in Wuppertal-Elberfeld, Kirchenkreis Elberfeld, zur Kirchenverwaltungs-Amtsinspektorin.

Pastor im Hilfsdienst Joachim Triebel-Kulpe in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Ev.-luth. Kirchengemeinde Radevormwald, Kirchenkreis Lennep, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Barbara Zimmer in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, eingerichtete Sonderdienststelle.

#### Entlassen:

Pastorin Iris Brandt nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. April 1995.

Pfarrer i. W. Professor Dr. Okko Herlyn mit Ablauf des 31. März 1995 wegen Berufung an die Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe.

Pastor Reinhold Kötter nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 1. Mai 1995.

Pfarrer Christoph Pompe, Kirchenkreis Oberhausen (Ev. Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene), (6. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1995. Gemeindeverzeichnis S. 461.

Pastor Klaus-Peter Suder nach § 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz vom 11. Januar 1985 zum 10. April 1995.

#### Eintritt in den Ruhestand:

Oberstudienrat i. K. Dr. Wolfram Babinecz von der Viktoriaschule in Aachen mit Ablauf des 31. Juli 1995.

Studiendirektor i. K. Gerhard Borggreffe vom Amos-Comenius-Gymnasium in Bonn-Bad Godesberg mit Ablauf des 31. Juli 1995.

Oberstudienrat i. K. Hajo van Freeden vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen mit Ablauf des 31. Juli 1995.

Pfarrer Albrecht Guischar, Kirchengemeinde Herren-Sulzbach, mit Wirkung vom 1. Juli 1995. Gemeindeverzeichnis S. 500.

Landeskirchen-Oberamtsrat Helmut Kupski vom Landeskirchenamt zum 1. Juni 1995.

Realschullehrer i. K. Werner Plath vom Martin-Butzer-Gymnasium in Dierdorf mit Ablauf des 31. Juli 1995.

Realschullehrer i. K. Werner Ruttkamp von der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid mit Ablauf des 31. Juli 1995.

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Konrad Rößler vom Gemeindeamt Köln-Nord-West, Kirchenkreis Köln-Nord, mit Ablauf des 30. Juni 1995.

Gemeindemissionar Pastor Wilhelm Stokman vom Verband Ev. Kirchengemeinden in der Stadt Neuss, Kirchenkreis Gladbach, mit Ablauf des 31. Juli 1995. Gemeindeverzeichnis S. 287.

Pfarrer Albert Walter, Kirchengemeinde Mittelmeiderich (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. Juli 1995. Gemeindeverzeichnis S. 217.



„Herr, erweise uns deine Gnade und gib uns dein Heil!  
Psalm 85, 8

**Aus diesem Leben wurden abberufen:**

Pfarrer i. R. Arend Maiwald am 5. März 1995 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in Duisburg-Hochfeld, geboren am 15. Juni 1911 in Langenberg, ordiniert am 7. Februar 1937 in Langenberg.

Kirchenverwaltungsrat Klaus Gramberg am 28. April 1995, zuletzt Amtsleiter des Verwaltungsamtes Jülich. Gemeindeverzeichnis S. 305.

Pfarrer i. R. Horst Wicking am 24. April 1995 in Wülfrath, zuletzt Pfarrer im Kirchenkreis Solingen, geboren am 13. Oktober 1929 in Barmen, ordiniert am 19. August 1973 in Widdert.

**Freigestellt für den Auslandsdienst:**

Pfarrer Dirk Voos, Kirchengemeinde Heiligenhaus, Kirchenkreis Niederberg, ab 1. September 1995 für den Dienst in der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde in Lissabon/Portugal. Gemeindeverzeichnis S. 454.

**Pfarrstellenaufhebungen:**

In der Kirchengemeinde Köln-Buchforst-Buchheim, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1995 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Dülsen, Kirchenkreis Krefeld, ist mit Wirkung vom 1. Mai 1995 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

**Pfarrstellenausschreibung:**

Die 2. Pfarrstelle der Trinitatiskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn, zur Erteilung von Ev. Religionslehre an Berufsbildenden Schulen ist durch Gemeindevahl wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 147. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Bonn, Adenauerallee 37, 53113 Bonn, zu richten. Auskünfte erteilen der Bezirksbeauftragte für Berufsbildende Schulen, Pfarrer Dr. Schüpphaus, Telefon (0 22 44) 26 04 und Superintendent Müller, Telefon (02 28) 9 78 40 21.

**Stellenausschreibungen:**

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Im Rahmen einer Gemeinsamen Verwaltung von Kirchenkreisverband und Gesamtverband in Düsseldorf ist die Stelle für die Leitung der Verwaltung des Kirchenkreisverbandes (3 Kirchenkreise) und des Hauses der Kirche, mit zehn gesamtkirchlichen Einrichtungen, zum 1. September 1995 zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Die Stellenbewertung ist mit A 12 bzw. BAT III vorgesehen. Bewerberinnen oder Bewerber müssen die zweite kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über langjährige kirchliche Verwaltungspraxis verfügen. Bewerbungen sind sofort nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Stadtsuperintendenten, Gerhard Gericke, Postfach 20 03 68, 40101 Düsseldorf, zu richten. Auskunft erteilt VD Herbert Kretschmann, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, Telefon (02 11) 89 85-219.

Die Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Godesberg suchen für ihr gemeinsames Gemeindeamt zum baldmöglichsten Termin eine/n Sachgebietsleiter/in die/der für die Verwaltung zweier Kirchengemeinden zuständig ist. Das Arbeitsgebiet umfaßt insbesondere die Bausachbearbeitung, die Erstellung der Haushaltspläne und deren Abwicklung. Die Teilnahme an den Sitzungen und Beratungen der Leitungsorgane gehört mit zu den Aufgaben und rundet das interessante Arbeitsfeld ab. Wir wünschen uns eine/n evangelische/n Mitarbeiter/in, die/der in einem jungen Team selbständig mitarbeiten und Verantwortung übernehmen möchte. Bewerberinnen oder Bewerber müssen die Voraussetzungen für den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Kirchliche Verwaltungsprüfung I oder gleichgestellte Prüfung) erfüllen. Die Vergütung erfolgt bis Vc/Vb BAT-KF, bei einer Beamtin / einem Beamten bis A 9 BBesG (mittlerer Dienst). Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. Juni 1995 an den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses, Pfarrer Ziegler, Kronprinzenstraße 31, 53173 Bonn. Auskunft erteilt Ihnen gerne: Gemeindeamtsleiter Werner Diesterhöft, Telefon 02 28 / 35 40 96.

Beim Gemeinsamen Evangelischen Gemeindeamt der Kirchengemeinden Erkrath, Hochdahl und Mettmann ist die Stelle einer/eines Kassenverwalterin/Kassenverwalters neu zu besetzen. Im Gemeindeamt werden die Kassengeschäfte für die drei Kirchengemeinden, ein Diakonisches Werk und eine Diakoniestation sowie für das Gemeindeamt selbst abgewickelt. Neben der Kassenverwalterin / dem Kassenverwalter sind zwei weitere Mitarbeiterinnen in der Kasse tätig. Die Stelle soll mit einer/einem Angestellten besetzt werden und ist mit IVb BAT-KF bewertet. Wir suchen eine/einen evangelische/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit der Bereitschaft zur Teamarbeit. Mindestvoraussetzung ist die Erste kirchliche oder kommunale Verwaltungsprüfung. PC-Kenntnisse sind erforderlich. Für Bewerberinnen/Bewerber mit Erster Verwaltungsprüfung besteht bei Bewährung die Möglichkeit des Aufstiegs in den gehobenen Dienst im Angestelltenverhältnis. Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindeamtsausschuß des Evangelischen Gemeindeamtes der Kirchengemeinden Erkrath, Hochdahl und Mettmann, Postfach 30 01 34, 40813 Mettmann. Telefonische Auskunft erteilt Gemeindeamtsleiter Weyrauch, Telefon 0 21 04 / 78 49.

Die Kirchengemeinde Essen-Kray sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Leitung ihres Gemeindeamtes neu zu

besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin tödlich verunglückt ist. Wir suchen eine(n) evangelische(n) Mitarbeiter(in) mit beruflicher Erfahrung und mindestens der Prüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst. Der/die Bewerber(in) findet eine interessante und vielseitige Tätigkeit in allen Bereichen der kirchlichen Verwaltung vor. In dem gut organisierten Büro arbeiten drei weitere Mitarbeiterinnen, die an Teamarbeit gewöhnt sind. Die Kirchengemeinde betreut zur Zeit 10.500 Gemeindeglieder in fünf Pfarrbezirken. Zur Gemeinde gehören eine Kirche, vier Gemeindehäuser, zwei Kindergärten, zwei offene Jugendhäuser und ca. 40 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Buchführung und die Personalabrechnungen erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Rentamt im Evangelischen Stadtkirchenverband, dem die Gemeinde angeschlossen ist. Die Stelle ist bewertet nach Bes.Gr. A 10 + / Verg.Gr. IV b BAT-KF – vorbehaltlich einer Neubewertung –. Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Kray, Leither Straße 33, 45307 Essen, zu richten. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Dagmar Kunellis, Telefon (0201) 553854, oder der Finanzkirchmeister Kurt Humpe, Telefon (0201) 551131.

Der Kirchenkreis Jülich sucht für das Ev. Verwaltungsamt in Jülich zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n evangelische/n Verwaltungsfachangestellte/n mit abgeschlossener Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder Fachhochschulausbildung (Dipl.-Verwaltungswirt). EDV-Kenntnisse, insbesondere auf dem Gebiet der Textverarbeitung (Word für Windows) und Kenntnisse in den Programmen der Kienzle-Anwendergruppen (z. B. HKR und DIVAS) sowie der kaufmännischen Buchführung wären wünschenswert, sind jedoch nicht Bedingung. Dem Ev. Verwaltungsamt sind 20 Kirchengemeinden angeschlossen. Außerdem werden die Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreis, einschließlich der Vorbereitung der kirchenaufsichtlichen Genehmigungen, durch das Ev. Verwaltungsamt wahrgenommen. Geboten werden gute Aufstiegsmöglichkeiten bis A 12+ / III BAT. Eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis ist möglich. Es erwartet Sie ein vielseitiger, interessanter Aufgabenbereich, der selbständiges Arbeiten fordert und ermöglicht. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 1950, 52405 Jülich. Auskunft erteilt die Leiterin des Ev. Verwaltungsamtes, Ulla Buck, Telefon (2461) 9748-12.

Durch das Ausscheiden einer Kollegin wird im Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch, Verwaltung für die Evangelischen Kirchengemeinden Leverkusen-Schlebusch, Leverkusen-Steinbüchel und Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort, eine Stelle zum 1. August 1995 frei. Das verbliebene Team von 4 Mitarbeiterinnen, wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n, motivierte/n Kollegin/Kollegen mit Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung und praktischen Kenntnissen im Personalwesen für folgende Aufgaben: Personalsachbearbeitung (ca. 75 Personalfälle) einschließlich der Erarbeitung von Beschlußvorlagen für das Presbyterium und Ausführung der personalbezogenen Beschlüsse; Sachbearbeitung für eine Kirchengemeinde einschließlich Teilnahme an den Presbyteriumssitzungen. Es handelt sich um eine ausbaufähige Stelle. Es wird eine Vergütung nach dem BAT-KF gezahlt. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Evangelische Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch, Postfach 250104, 51323 Leverkusen. Telefonische Auskunft erteilt Frau Beckers, Telefon (0214) 8551014 oder Frau Körner.

## Literaturhinweise

Hans-Martin Stoll (Hg.): **150 Jahre Heddesdorfer Kirche, 1844–1994**. Festschrift. Neuwied: Evangelische Kirchengemeinde Neuwied-Heddesdorf 1994, 76 S., Abb.

Werner Lantermann und Hermine Haferkamp (Hg.): **Ursprung und Geschichte der Evangelischen Kirchengemeinde Holten 1319–1994**. Mit Beiträgen von Fritz Gehne und Dietrich Plankert. Oberhausen: Eigenverlag der Evangelischen Kirchengemeinde Holten 1994. 221 S., Abb.

Manfred Bertram, Uwe Gauger, Thomas Hübner: **100 Jahre Christuskirche (Köln)**. Festschrift zum Jubiläum 1994. Köln 1994. 32 S., Abb.

Joachim Conrad (Hg.): „... und Ihr habt mich besucht“ (Matth. 25,36b). **Zehn Jahre Ökumenische Krankenhaushilfe Püttlingen 1985–1995**. Saarbrücken 1995. 16 S., Abb.

Vom Segen des Glaubens. **Aufzeichnungen über das Leben von Gertrud und Hans Wedell**. Bearbeitet und ergänzt von Renate Rocholl und Eberhard George Wedell. Düsseldorf: Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland 1995. VIII, 224 S., Abb. (Schriften des Archivs der Evangelischen Kirche im Rheinland, 7).

Zwischenbilanz. **Konsultation der Kirchenleitung der EKIR mit den Gruppen des konziliaren Prozesses im Rheinland**. Bonn 7.–8. Oktober 1994. Dokumentation. Düsseldorf 1995. 111 S.

Hans-Georg Link (Hg.): Auf dem Weg zur Gemeinschaft der Kirchen? **Chronologische Nachlese zum Gedenkjahr 1993 an den Kölner Reformationsversuch vor 450 Jahren**. Köln: Ökumene-Referat des Evangelischen Stadtkirchenverbandes 1995. 173 S., Abb. (Kölner Ökumenische Beiträge 35).

Siegfried Groth: **Namibische Passion – Tragik und Größe der namibischen Befreiungsbewegung**. 216 S., DM 19,80. Peter-Hammer-Verlag. ISBN 3-87294-646-3. In Namibia gilt die Geschichte des Exils als abgeschlossen: Von den Auseinandersetzungen um den Weg der Befreiungsbewegung und von den Machtkämpfen in der Führung der Exil-Swapo ist nirgendwo mehr die Rede. Das Stichwort „Versöhnung“ wird verwendet, auch um nicht mehr vom Schicksal der namibischen Frauen und Männer reden zu müssen, die im Exil eingekerkert, gefoltert, umgebracht worden oder die einfach verschwunden sind: Nur etwa 500 von über 2000 Vermissenschicksalen haben durch das Internationale Rote Kreuz geklärt werden können. Groth wurde in den sechziger Jahren von der Vereinigten Evangelischen Mission zum Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Namibia entsandt. Nachdem die südafrikanische Regierung ihm 1971 den Aufenthalt in Namibia und Südafrika verbot, erhielt er den Auftrag, seine Arbeit unter den Namibiern fortzusetzen, die inzwischen zu Tausenden die Heimat verlassen hatten und sich zunächst vor allem in Sambia aufhielten. Groth beschreibt an einzelnen Personen bzw. Familien den Weg dieser Flüchtlinge, die beharrliche Tapferkeit von Müttern, mit der sie um Verbindung zu ihren Kindern kämpften (die zum Teil nicht nur in andere Länder, sondern in andere Kontinente zur Ausbildung verschickt wurden), ebenso aber den Kampf von Männern und Frauen um ihr Recht innerhalb der Befreiungsbewegung – und die Fähigkeit der Führungsgruppe der Exil-Swapo, sich zunächst durch die Verfolgung der sogenannten Dissidenten (1976) und dann später

durch das sogenannte Spionagedrama der achtziger Jahre gegen jeden Versuch demokratischer Kontrolle von Macht zu behaupten. Groth beschreibt ebenso das Dilemma der Leitungsgremien der namibischen Kirchen: Als Solidargemeinschaft aller, die sich gegen die Fortsetzung der südafrikanischen Kolonisierungspolitik in Namibia zur Wehr setzten, konnten die Kirchen bzw. ihre Leitungsorgane nicht auch noch eine kritische Funktion gegenüber der Swapo-Führung wahrnehmen: So wurden die kritischen Geister unter den Flüchtlingen nicht nur von der Leitung ihrer Befreiungsbewegung ausgegrenzt und verfolgt, sondern fühlten sich auch von ihrer Kirche bzw. deren Leitungsorganen verlassen. In dies Dilemma wurden die deutschen Kirchen, die über die Vereinigte Evangelische Mission mit den namibischen Kirchen verbunden waren, hineingezogen; die Politik der VEM und der mit ihr verbundenen Kirchenleitungen wurde auf der Synode der EKD im November 1989 und der Evangelischen Kirche im Rheinland im Januar 1990 offen erörtert. Groth hat sein Buch geschrieben, um zur Versöhnung beizutragen – aber eben nicht zur Versöhnung durch Verschweigen, sondern zur Versöhnung durch Aussprechen dessen, was gewesen ist und was nach wie vor in Namibia selber das Zusammenleben auf eine gemeinsame Zukunft hin erschwert. Eine englische Ausgabe wird in Kürze erscheinen.

### **Berichtigung zum KABI. Nr. 5/1995**

In der Veröffentlichung der **Änderung der Vergütungsgruppenpläne zum BAT-KF** vom 16. 2. 1995, ist in § 3 (Übergangsvorschrift) auf **Seite 109** des KABI. Nr. 5/1995 das Datum **1. Mai 1994 nicht richtig**.

Es muß heißen **1. Mai 1995**.

Das Landeskirchenamt

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

**Herausgeber:** Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 35060190), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 40,- DM, Einzel exemplar 4,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

**Gedruckt auf umweltfreundlichem  
holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm;  
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

---